



Karin KADENBACH
LANDESRÄTIN

ST. PÖLTEN, AM 6. November 2007

3109, LANDHAUSPLATZ 1

TELEFON: 02742 / 9005 - 12340

FAX: 02742 / 9005 - 13530

eMail: post.lrkadenbach@noel.gv.at

GZ: B. Kadenbach-AP-58/004-2007

Herrn Landtagspräsidenten
Mag. Edmund Freibauer
Landtagsdirektion

- im Hause -

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.11.2007

zu Ltg.-**982/A-5/218-2007**

~~Ausschuss~~

Betr.: **Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Triestingtal
Rallye im Biosphärenpark Wienerwald
Ltg.-982/A-5/218-2007**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich erlaube mir die Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend
Triestingtal Rallye im Biosphärenpark Wienerwald, Ltg.-982/A-5/218-2007,
wie folgt zu beantworten.

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass die Zuständigkeit für Klimaschutz,
Klimabündnis und Biosphärenpark nicht in meinem Zuständigkeitsbereich liegt und
eine Zuständigkeit meinerseits nur hinsichtlich der Fragestellungen zum § 10 des NÖ
Naturschutzgesetz 2000 und den darin enthaltenen Regelungen der Umsetzung
Natura 2000 vorliegt.

Ich erlaube mir daher im Folgenden auch nur auf die Fragen 1 und 2 der
Landtagsanfrage einzugehen.

Zu Frage 1:

Gemäß § 10 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 bedürfen Projekte,

- die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und
 - die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten,
- einer Bewilligung der Behörde.

Tatbestandelement der Bestimmung ist somit unter anderem, dass es sich um Projekte handelt.

Die Durchführung einer Rallye entspricht nicht dem üblichen Projektbegriff, welcher meist von einer Anlage ausgeht, daher bedarf der Projektbegriff des § 10 des NÖ NSchG 2000, welcher nicht mit Anlage gleichzusetzen ist, einer näheren Interpretation.

Auszugehen ist davon, dass mit der Regelung des § 10 NÖ NSchG 2000 die Bestimmung des Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie umgesetzt werden sollte. Daher kann auch die europarechtliche Sichtweise des Projektbegriffes in Art 6 Abs. 3 der Richtlinie der Bestimmung des § 10 des NÖ NSchG 2000 unterstellt werden. Der Projektsbegriff wird in der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie auch nicht näher definiert. Als Auslegungshilfe ist die im Jahr 1985 erlassene Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten heranzuziehen. Die Heranziehung des Projektbegriffes der UVP-Richtlinie ist juristisch gerechtfertigt, da im Vorentwurf zur Fauna-Flora-Habitat Richtlinie ausdrücklich auf die Regelungen der UVP-Richtlinie verwiesen wurde. Sowohl die Literatur als auch die Europäische Kommission selbst (in NATURA 2000 – Gebietsmanagement) vertreten diese Auslegung.

In der UVP-Richtlinie ist im Anhang II unter Ziffer 11a) genannt: Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge.

Von den obigen Ausführungen zum Projektbegriff ausgehend ist daher eine Motorsportveranstaltung, die auf nicht ständigen Rennstrecken stattfindet, nicht vom Projektbegriff des Art. 6 der FFH-Richtlinie und somit auch nicht vom Projektbegriff des § 10 NÖ NSchG 2000 erfasst. Eine Bewilligungspflicht der Triestingtal Rallye gemäß dieser Bestimmung liegt daher schon alleine aus dieser Überlegung nicht vor, ohne auf die möglichen Beeinträchtigungen selbst einzugehen.

Zu Frage 2:

Wie oben ausgeführt, liegt keine Bewilligungspflicht der Rallye gemäß der Bestimmung des § 10 des NÖ NSchG 2000 vor. Da auch eine Bewilligungspflicht gemäß § 7 des NÖ NSchG 2000 nicht gegeben ist sofern derartige Veranstaltungen nicht im Rahmen speziell für die Ausübung dieser Sportart errichteter Sportanlagen stattfinden, ist aus naturschutzrechtlicher Sicht kein grundsätzlicher Ansatz für Maßnahmen zur Unterbindung von Rallye-Veranstaltungen in NATURA 2000 Gebieten oder auch außerhalb dieser ableitbar.

Im Anlassfall könnten aber bei ev. Übertretung naturschutzrechtlicher Bestimmungen (z.B. ist gemäß § 6 Ziffer 3 das Auf- und Abstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen oder mobilen Heimen im Grünland außerhalb von genehmigten Campingplätzen verboten) gem. §36 NÖ NSchG 2000 verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen verhängt oder allenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gem. §35 NÖ NSchG 2000 angeordnet werden.

Mit freundlichen Grüßen